



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 1
4450 Sissach
www.sissach.ch

Leiter Hochbau
Marcel Meier
T 061 976 13 25
marcel.meier@sissach.ch

BAUBEGEHREN FÜR KLEINBAUTEN
(max. 12 m² Grundfläche, max. 2.50m Höhe)

BAUBEGEHREN FÜR FAHRNISBAUTEN

Gesuchstellende:

Name/Vorname: _____
Strasse: _____ T Privat: _____
PLZ / Wohnort: _____ T Geschäft: _____

Projektverfassende:

Name/Vorname: _____
Strasse: _____ T Privat: _____
PLZ / Wohnort: _____ T Geschäft: _____

Grundeigentümer der Parzelle:

Name/Vorname: _____
Strasse: _____ T Privat: _____
PLZ / Wohnort: _____ T Geschäft: _____

Projektbezeichnung:

Parzelle: _____
Strasse: _____

Grundfläche: Länge _____ m x Breite _____ m = _____ m²
Höhe: gemessen ab bestehendem Terrain bis First _____ m

Angaben zum Baugesuch:

Dach: Material: _____ Farbe: _____
Wände: Material: _____ Farbe: _____

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

- 1 Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
- 2 Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.
- 3 Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- 5 Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
- 6 Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

§ 16a Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen/ Kommunale Gebühren

Die Gemeinden können für alle jene Bauten und Anlagen, für welche gemäss § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt, von der vorliegenden Verordnung abweichende Gebührensätze festlegen. Die Kosten für die Baubewilligung einer Fahrnis- oder Kleinbaute beträgt CHF 125.-.

Vor der Erstellung der Kleinbauten, bzw. Fahrnisbauten empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Ort und Datum:

Grundeigentümer:

Gesuchsteller/
Projektverfasser:

Beilagen: Situationsplan 1:500
Baupläne min. 1:50

zweifach
zweifach

mit Unterschrift
mit Unterschrift